

Satzung der Stadt Heide zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.1994 folgende Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Stadt Heide erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Heide, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Gewerbe- und Grundsteuer

- 1) Die Stadt Heide ist zur Erhebung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Grund- und Gewerbesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 IV LDSG berechtigt.
- 2) Die Daten werden der Stadt Heide durch die Finanzämter übermittelt.

§ 3

Ehrungen

Die Richtlinien für Ehrungen vom 14. März 1990 werden wie folgt geändert:

- 1) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Namen, Funktionen und Tätigkeitsdauer von Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern sowie von sonstigen für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen dürfen zum Zwecke der Ehrung für besonderes Engagement um die Stadt Heide oder langjährige Zugehörigkeit zu einem Gremium gem. § 10 (4) Landesdatenschutz gespeichert werden.

- 2) § 4 (Inkrafttreten) wird § 5

§ 4

Stadtbücherei

Die Satzung der Stadt Heide über die Benutzung der Stadtbücherei vom 13.10.1992 wird wie folgt geändert:

- 1) Punkt 9 erhält folgende Fassung:

Die Stadtbücherei ist berechtigt, die für die Abwicklung des Leihverkehrs (einschließlich des Mahnwesens) der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

- 2) Punkt 9 (Inkrafttreten) wird Punkt 10

§ 5

Volkshochschule

Die Satzung für die städtische Volkshochschule vom 17.12.1975, zuletzt geändert am 30.09.1981, wird wie folgt geändert:

- 1) § 7 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heide ist berechtigt, für den Volkshochschulbetrieb Namen, Anschrift, Alter und Beruf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

- 2) § 7 (Inkrafttreten) wird § 8.

§ 6

Verwaltungsgebühren

Die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.10.1991 wird wie folgt geändert:

- 1) § 9 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und –festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

- 2) § 9 (Inkrafttreten) wird § 10

§ 7

Straßenausbaubeiträge

Die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Stadt Heide vom 08.03.1979, zuletzt geändert am 13.10.1993, erhält folgende Fassung:

- 1) § 11 wird neu gefasst:

Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und –festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

Die Daten dürfen aus den Bauakten und der Liegenschaftskartei entnommen werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2) § 11 (Inkrafttreten) wird § 12

§ 8

Erschließungsbeiträge

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Heide vom 08.03.1973, zuletzt geändert am 10.09.1979, erhält folgende Fassung:

1) § 10 erhält folgende Fassung:

1) Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und –festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

2) Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei) mit folgenden Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG vorzuhalten:

- Name und Geburtsdatum der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers
- Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung
- Nutzungsart
- Grundstücksgröße

Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden der Stadt Heide durch das Katasteramt übermittelt.

3) Die Stadt Heide ist berechtigt, die im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 BauGB gem. § 10 Abs. 4 LDSG übermittelten Daten zur Aktualisierung der Liegenschaftskartei zu nutzen sowie diese Daten an das Steueramt zwecks Durchführung des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens zu übermitteln.

4) Die Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) bei der Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach §§ 24 – 28 BauGB (Lage des Grundstückes),
- b) die Genehmigungen von Teilungsanträgen nach §§ 19 ff. BauGB,
- c) zwecks Zustimmung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern von Nachbargrundstücken zu Bauvorhaben gemäß § 68 LBO,
- d) für sämtliche im Rahmen der Verwaltung ihrer Liegenschaften anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb,

die Anpachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder die Vermietung und Anmietung von Immobilien.

- 5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2) § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

§ 9

Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Heide vom 29.12.1981, zuletzt geändert am 01.01.1992, erhält folgende Fassung:

1) § 14 erhält folgende Fassung:

- 1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung, ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24-28

BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt Heide bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gemäß § 10 Abs. 4 LDSG durch die Stadt Heide zulässig.

Zum Zwecke des Gebühreneinzuges dürfen die erforderlichen Daten an die Stadtwerke Heide weitergeleitet werden.

- 2) Die Stadt Heide ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG, soweit für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, zu erheben.
- 3) Die Stadt Heide ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- 4) Soweit die Stadt Heide sich bei der öffentlichen Wasserversorgung einer oder eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch eine Dritte oder einen Dritten erfolgt, ist die Stadt Heide berechtigt, die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten vom dieser oder diesem Dritten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- 5) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2) § 14 (Inkrafttreten) wird § 15

§ 10

Straßenreinigung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Heide vom 07.12.1981, zuletzt geändert am 01.01.1994, wird wie folgt geändert:

1) § 7 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heide ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht sowie der Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personenbezogener Daten wie Namen und Adressen von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder dinglich Berechtigten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

Die entsprechenden Daten dürfen der Steuerkartei entnommen werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2) § 7 (Inkrafttreten) wird § 8

§ 11

Hundesteuer

Die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.11.1991 wird wie folgt geändert:

1) Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Ermittlung der Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2) § 14 (Inkrafttreten) wird § 15

§ 12

Vergnügungssteuer

Die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.02.1992 wird wie folgt geändert:

1) Die Stadt Heide ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 II LDSG zu erheben.

2) § 12 wird § 13

§ 13

Obdachlosenunterkünfte

Die Satzung der Stadt Heide über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 27.10.1993 wird wie folgt geändert:

1) § 15 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heide ist berechtigt, zur Einhaltung dieser Satzung und zur Festsetzung der Benutzungsgebühren die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern.

2) § 15 (Inkrafttreten) wird § 16

§ 14

Alten- und Pflegeheim

Die Satzung für das Alten- und Pflegeheim der Stadt Heide vom 21.03.1983 wird wie folgt geändert:

1) § 18 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heide ist berechtigt, für die Ermittlung und Festsetzung der Kosten der Heimversorgung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben.

2) § 18 (Inkrafttreten) wird § 19

§ 15

Stadtwerke

Die Betriebssatzung der Stadtwerke Heide vom 23.02.1993 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heide ist berechtigt, personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern, soweit es zur Erfüllung von Satzungszwecken erforderlich ist.

§ 13 (Inkrafttreten) wird § 14

§ 16

Feuerwehr

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heide vom 22.12.1976, zuletzt geändert am 26.11.1980, wird wie folgt geändert:

1) § 12 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heide ist berechtigt, die nach dieser Satzung zur Gebührenermittlung und –festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

Die Erhebung/Speicherung besteht in Einzelangaben zur Person der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschildners sowie über Art und Umfang der für die Gebührenermittlung und –festsetzung erforderlichen Daten.

2) § 12 (Inkrafttreten) wird § 13

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1994 rückwirkend in Kraft.

Heide, den 10.03.1994

gez. Erps
Bürgermeister